



Hinweise zur Antragstellung auf Förderung kultureller Projekte im Jahr 2023

Zuwendungszweck und Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Hansestadt Stralsund fördert kulturelle Projekte, die in der Hansestadt Stralsund realisiert werden.
- Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie natürliche Personen sein.
- Zuwendungen werden grundsätzlich nur für kulturelle Projekte bewilligt:
 - die von lokaler künstlerischer Wirksamkeit und Bedeutung sind
 - die nicht auf die Einnahme von Spenden an Dritte ausgerichtet sind
 - bei denen die Gesamtfinanzierung erkennbar und sicher gestellt ist.
- Es besteht kein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung. Entscheidungskriterien sind die Reihenfolge des Eingangs der Anträge, die Prüfung des Zuwendungsbedarfes und die verfügbaren Haushaltsmittel.
- Die kulturellen Projekte dürfen vor Antragsingang bei der Hansestadt Stralsund noch nicht begonnen worden sein. Mit Antragsingang gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn als genehmigt. Mit der Zustimmung zum Maßnahmebeginn wird weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Anspruch auf Bewilligung der Zuwendung begründet. Der/Die Antragsteller/in beginnt mit dem kulturellen Projekt auf eigene Verantwortung; es bestehen keine Regressansprüche gegenüber der Hansestadt Stralsund.

Antragsstellung

- Für die Gewährung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages mit dem Formular, das von der Hansestadt Stralsund zur Verfügung gestellt wird, einer Projektbeschreibung, eines detaillierten Kosten- und Finanzierungsplanes (Einnahmen und Ausgaben), der Eintragung ins Vereinsregister, der Bescheinigung der Gemeinnützigkeit bzw. der Satzung.
- Die Anträge sind zum 19. Januar 2023 für Projekte im Förderjahr 2023 an die Hansestadt Stralsund zu stellen. Es gilt der Posteingangsstempel.
- Anträge, denen die erforderlichen begründenden Anlagen nicht vorliegen, können als nicht prüffähig abgelehnt werden.
- Zusätzlich können weitere Anlagen beigefügt werden (Katalog/ Infoblätter / Pressekritiken/ Vita etc.).

Bemessungsgrundlage

- Der städtische Zuschuss wird in der Regel in Form eines Fehlbedarfszuschusses bewilligt, das heißt, er bedeutet lediglich einen Anteil an der Gesamtfinanzierung.
- Die Kalkulation muss ausgeglichen sein, die Einnahmen inklusive des beantragten Zuschusses müssen die Ausgaben decken.
- In der Kalkulation sind grundsätzlich alle kassenwirksamen Leistungen einzutragen. Unbare Leistungen, wie Sachspenden, Honorar o. ä. sind als genaue Aufschlüsselung in der Kalkulation an der dafür vorgesehenen Stelle im Antragsformular zu benennen.
- Der gegebenenfalls zu gewährende städtische Zuschuss ist an das Haushaltsjahr (01.01.-31.12. des Haushaltsjahres) gebunden. Entsprechend sind in der Kalkulation nur Ausgaben und Einnahmen anzugeben, die in dem Jahr der Förderung anfallen. Eventuell bereits in den Vorjahren angefallene Vorbereitungskosten können nicht nachträglich aus dem Zuschuss finanziert werden und sind in der Kalkulation nicht zu berücksichtigen.
- Der Finanzierungsplan muss daher neben den beantragten städtischen Zuschuss auf jeden Fall noch

INFORMATION



Komplementärmittel enthalten, gegebenenfalls durch einen bar eingebrachten Eigenanteil des Antragstellers. Sofern durch Dritte (Sponsoren, sonstige Förderer) Komplementärmittel in das Projekt fließen, ist ein Eigenanteil keine Verpflichtung.

- Der zu erbringende Eigenanteil kann auch als unbare Leistung in Form von eigenen Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden. Eigenarbeitsleistungen sind nachzuweisen.
- Sollte der Zuschuss nicht in der beantragten Höhe gewährt werden, übernimmt der Antragsteller die Deckung.
- Der Zuschuss der Hansestadt Stralsund wird erst nach Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde ausgezahlt. Ergeben sich bei dem Antragsteller Liquiditätsprobleme, so ist das dem zuständigen Fachamt nachzuweisen. Ein Anspruch auf eine Ratenzahlung vor der Haushaltssatzung besteht nicht.
- Der Zuschuss der Hansestadt Stralsund ist, sofern nicht anders bewilligt, nur zur Finanzierung des beantragten kulturellen Projektes zu verwenden.
- Übertragungen in ein anderes Projekt oder in ein anderes Haushaltsjahr sind nicht gestattet.
- In besonderen Ausnahmefällen bedarf es grundsätzlich einer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch das entsprechende Fachamt der Hansestadt Stralsund. Andernfalls kann der Zuschuss zurückgefordert werden.
- Grundsätzlich werden nur projektspezifische Kosten anerkannt.

Förderungswürdige Kosten sind*:

- Honorare (z.B. Künstler, Chorleiter) sind nur dann förderungswürdig, wenn sie ausschließlich für künstlerische Leistungen gezahlt werden. Es ist detailliert mittels eines Honorarvertrages nachzuweisen, wann, in welcher Zeit, welche Leistungen erbracht wurden.
- Kosten für die Produktion von Print- und Online-Werbung/ Eintrittskarten
- Miete für Projekte in nicht (vereins)eigenen und nicht kommunalen Einrichtungen. Die Abrechnung von allgemeinen Betriebskosten, wie z.B. Miete und Unterhaltskosten für dauerhaft angemietete Räumlichkeiten etc., kann nicht anerkannt werden.
- Kosten der Künstlersozialkasse/-versicherung
- GEMA-Gebühren
- Versicherungen (Haftpflicht-/ Unfall-/ Transportversicherungen)
- Transport-/Fahrtkosten
- Mietkosten für nicht (vereins)eigene Leihgeräte, Ausrüstungsgegenstände und Technik

Nichtförderungswürdige Kosten sind*:

- Aufwendungen für Speisen und Getränke/Bewirtung
- Repräsentationskosten (Präsente, Preise etc.)
- Porto-/Post- und Fernmeldegebühren
- Büromaterial
- Betriebskosten/Energiekosten
- Konzertreisen
- Exkursionen und Ausfahrten zu befreundeten Vereinen/Kulturgruppen/Künstlerinnen und Künstlern
- Veranstaltungen, die in erster Linie der Geselligkeit dienen/u. a. vereinsinterne Feste/Tanzveranstaltungen
- Subventionen von Eintrittsgeldern
- Auftrittskleidung

INFORMATION



- Übernachtungskosten
- Tagegeld
- Fort-, Aus- und Weiterbildung
- Entgelte für organisatorische Leistungen
- Herstellungskosten von CD/DVD und anderen Ton- und Bildträgern
- Personalkosten
- Anschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen

**gilt sowohl für Präsenz- als auch digitale kulturelle Projekte*

Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Zuwendungsbescheides des Fachamtes.

Auszahlungsverfahren

Die bewilligten Mittel sind schriftlich unter Verwendung des dem Zuwendungsbescheides beigefügten Formblattes (Mittelabruf) frühestens mit Beginn des Projektes, spätestens jedoch mit Vorlage des Zwischenverwendungsnachweises bzw. Verwendungsnachweises abzurufen. In der Regel erfolgt die Auszahlung in Raten.

Verwendungsnachweisverfahren

- Grundsätzlich hat die Abrechnung sowie die Zwischenabrechnung über die Verwendung der bewilligten Mittel bis zu dem im Zuwendungsbescheid angegebenen Datum an das zuständige Fachamt der Hansestadt Stralsund zu erfolgen.
- Für die Abrechnung ist ein vom Fachamt der Hansestadt Stralsund zur Verfügung gestelltes Formblatt zu verwenden. Die Abrechnung hat in Form einer detaillierten Auflistung der Gesamteinnahmen und -ausgaben unter Hinzufügung der entsprechenden Originalbelege und eventueller Teilnehmerlisten zu erfolgen.
- Dabei sollte sich die Auflistung an dem Ordnungssystem der eingereichten Kalkulation orientieren.
- Nach Eingang des Verwendungsnachweises und der dazugehörigen Originalbelege wird vom Fachamt ein Prüfbericht erstellt, der dem Zuwendungsempfänger mit den eingereichten Belegen zugesandt wird.

Verpflichtung für Zuwendungsempfänger

- Inhaltliche Änderungen oder Änderungen in der Kalkulation sind unmittelbar und schriftlich dem Fachamt der Hansestadt Stralsund mitzuteilen. Die verspätete Mitteilung einer Änderung, unter Umständen sogar erst mit der Abrechnung des Projektes, berechtigt die Hansestadt Stralsund, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern.
- Die Mitteilungspflicht gilt auch für das Verschieben des Projektes in ein anderes Kalenderjahr oder gar den Wegfall des Projektes.
- Grundsätzlich ist in Werbemaßnahmen aller geförderten Projekte auf die finanzielle Unterstützung der Hansestadt Stralsund, Amt für Kultur, Welterbe und Medien hinzuweisen.

Die hier aufgeführten Punkte sollen die bisher am häufigsten aufgetretenen Fragen bei der Antragstellung und Abrechnung beantworten.

INFORMATION



Eine abschließende Abhandlung aller Einzelfälle ist hier nicht möglich.

Weitere Fragen besprechen Sie bitte mit:

Hansestadt Stralsund
Amt für Kultur, Welterbe und Medien
Abteilung Kultur und Öffentlichkeitsarbeit
Kathrin Thierfeld
Tel.: +49 (0)3831 252 715
E-Mail: kthierfeld@stralsund.de